

Statuten des Vereins «OstSinn»

ARTIKEL 1. NAME, SITZ UND ZWECK

Auf unbestimmte Dauer besteht mit dem Namen «OstSinn» ein Verein nach Art. 60 ff ZGB als juristische Person. Er hat seinen Sitz in St. Gallen.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und ist politisch und konfessionell unabhängig. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

ARTIKEL 2. ZWECK

Der Verein OstSinn setzt sich für eine nachhaltige Entwicklung in der Ostschweiz ein. Er will Plattform, Netzwerk und Denkraum sein, für Menschen und Organisationen, die sich mit ihren Produkten, Dienstleistungen und Angeboten im Sinne des Vereins engagieren.

ARTIKEL 3. MITTEL

Der Verein verfügt über folgende Mittel:

- * Mitgliederbeiträge
- * Spenden und Zuwendungen
- * Erträge aus Veranstaltungen
- * Beiträge und Subventionen der öffentlichen Hand, von Stiftungen und von Firmen
- * Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- * Erträge aus dem Vereinsvermögen

Die Mitgliederbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

ARTIKEL 4. MITGLIEDSCHAFT

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft erlischt:

- * bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- * bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben muss schriftlich oder per E-Mail an den Vorstand gerichtet werden. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Angaben von Gründen vom Vorstand ausgeschlossen werden. Eine Rekursmöglichkeit an die Mitgliederversammlung besteht nicht.

ARTIKEL 5. ORGANE

Die Organe des Vereins sind:

Mitgliederversammlung
Vorstand
Revisionsstelle (fakultativ)
Geschäftsstelle (fakultativ)

ARTIKEL 6. MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten sechs Monate des Jahres statt.

Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt die Einladung unter Einhaltung einer Frist von mindestens 20 Tagen schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind spätestens eine Woche im Voraus schriftlich oder per E-Mail an das Präsidium zu richten.

Ausserordentliche Mitgliederversammlung kann unter Angaben des Zwecks mit 1/5 der Mitglieder oder des Vorstands jederzeit eine Einberufung verlangen. Die Versammlung hat spätestens vier Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Aufgaben und Kompetenzen der Mitgliederversammlung sind unentziehbar und beinhalten:

- * Genehmigung des Beschlussprotokolls der letzten Mitgliederversammlung
- * Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes
- * Genehmigung der Jahresrechnung und des (fakultativen) Revisionsberichtes
- * Entlastung des Vorstandes
- * Wahl des Präsidiums und des übrigen Vorstandes sowie der (fakultativen) Revisionsstelle
- * Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- * Kenntnisnahme des Jahresbudgets
- * Kenntnisnahme des Jahresprogramms
- * Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- * Änderungen der Statuten
- * Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung der Gelder

Beschlussfähigkeit Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Stimmen Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorstand. Alle anwesenden Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Stellvertretung ist nicht zulässig.

ARTIKEL 7. VORSTAND

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen.
Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Er kann Arbeitsgruppen einsetzen, Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen und Verträge abschliessen.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen. Die Beschlussfassung ist auf dem Zirkularweg per E-Mail möglich. Der Vorstand hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen. Laut Spesenreglement.

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu zweien.

ARTIKEL 8. REVISION

Sind die Kriterien nach Art. 69b ZGB nicht erfüllt, wird auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichtet.

ARTIKEL 9. HAFTUNG

Für die Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

ARTIKEL 10. AUFLÖSUNG DES VEREINS

Eine ordentliche oder ausserordentliche Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereins mit dem Stimmenmehr der anwesenden Mitglieder beschliessen.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation, die einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

ARTIKEL 11. INKRAFTTRETEN

Diese Statuten hat die Mitgliederversammlung am 08. SEPTEMBER 2020 angenommen. Sie ersetzen die Statuten vom 16. September 2010 und treten mit diesem Datum in Kraft.

Für den Vorstand
Clara Esteve



Rhea Braunwalder



Karin Inauen

